

Gegen Empfangsbekanntnis

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i. A. d. Fa. Clariant Produkte
(Deutschland) GmbH
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 22-824.11/5-E08-04/25

Sachbearbeiter/in Carina Hunseder

Telefon (08671) 502 - 724

Fax (08671) 502 - 71724

E-Mail carina.hunseder@lra-aoe.de

Zimmer S 109 (Bahnhofstr. 13)

Altötting, 25.07.2025

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021

Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiapark Gendorf

Anlage E08 - Sulfierungsprodukte II

- Anpassung der Auflagen aufgrund Inkrafttreten der neuen TA Luft 2021
- Redaktionelle Überarbeitung bzw. Zusammenführung der immissionsschutzrelevanten Umweltschutzauflagen (Luftreinhaltung, Lärm, Abfallwirtschaft, Energie)

hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zum Genehmigungsbescheid vom 14.02.2013, Az.: 22-24-E08-G1/09

Anlagen:
1 Empfangsbekanntnis – g. R.
1 Kostenrechnung (in Kopie)
1 Stellungnahme der Umwelttechnik vom 20.01.2025
1 Erklärung zur TA Luft 2021 vom 25.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Anordnung

I.

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiapark Gendorf hat für die bestehende **Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II** die Anforderungen der neuen TA Luft 2021 innerhalb der geltenden Sanierungsfristen entsprechend umzusetzen und zu beachten.
2. Ist eine fristgerechte Sanierung nicht möglich, muss der Betreiber frühzeitig aktiv werden und den Einzelfall mit der Behörde klären.
3. Die beigefügte Erklärung zur TA Luft 2021 vom 25.07.2025 ist von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH zu unterzeichnen und spätestens bis zum 25.08.2025 dem Landratsamt Altötting vorzulegen.
4. Die Auflagen zum Immissionsschutz des im Betreff genannten Bescheides werden redaktionell übernommen und soweit erforderlich nach TA Luft 2021 angepasst und geändert.

II.

Anpassung und Aktualisierung der Umweltauflagen:

Die nachstehenden Auflagen ersetzen die Auflagen zum Umweltschutz des im Betreff genannten Bescheides. In diesem Bescheid sind alle aktuellen Auflagen des Immissionsschutzes für die Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II enthalten und hiermit in einer rechtsgültigen Version zusammengefasst. Folgende Anzeigen nach § 15 BImSchG sind in genanntem Umfang berücksichtigt:

Beschreibung	Datum	Aktenzeichen	Umfang
„Zusätzliche Abfüllung von Stoffen der Anlage E12 MPP über die Fassabfüllstelle der Anlage E08, [REDACTED]“ (§ 15 Anzeige vom 01.08.2014)	15.09.2014	22-24-E08-M1/14 (K213/14)	Keine Anforderungen/ Hinweise
Einführung von Stoffgruppen in der Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II (§ 15 Anzeige vom 02.06.2022)	25.07.2022	22-24-E08-M1/22 (K194/22)	Keine Anforderungen/ Hinweise

Umweltschutz

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Betriebszweck	Herstellung von Sulfierungsprodukte
Kapazität	[REDACTED]
Gehandhabte Stoffe	Stoffliste (Stand Juni 2024)
Wesentliche Apparate	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

	<p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p>
Abgasentsorgung	<p>Emissionsquelle ██████████</p> <p>Emissionsquelle ██████████</p> <p>Abgaseinbindung ██████████</p> <p>██████████</p>

1.1 Die Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Sulfierungsprodukten II erstreckt sich auf o.g. Kenn- und Betriebsdaten.

1.2 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

2.1.1 Die Sulfierungsanlage II ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen werden.

2.1.2 Der Brenner ██████████ ist mit Erdgas zu betreiben. Die Rauchgase aus dem Brenner ██████████ sind über die Emissionsstelle ██████████ in einer Höhe von 22 m ins Freie abzuführen.

2.1.3 Vor Zugabe von Schwefel am Schwefelofen ██████████ ist das Ventil ██████████ zu schließen.

2.1.4 Die Abgase des Zyklons ██████████ sind über den Elektrofilter ██████████ zu führen und zusammen mit den Abgasen des ██████████ und der Vakuumpumpen ██████████ und ██████████ im Wäscher ██████████ zu reinigen.

2.1.5 Die Abgase aus dem Wäscher ██████████ sind über die Emissionsstelle ██████████ in einer Höhe von 38 m ins Freie abzuleiten.

2.1.6 Der Sulfonsäurebehälter ██████████, das Ausgleichsgefäß ██████████, die Vorlage ██████████ sowie der Lagerbehälter ██████████ kann frei entlüftet werden.

2.1.7 Die während des Befüllvorgangs von lösemittelhaltigen Produkten auftretenden Abgase aus der Fassabfüllung, ██████████ sind abzusaugen und der ██████████ zuzuführen.

2.1.8 Das Abgas der in den Auflagen Nrn. 2.1.2 und 2.1.5 genannten Emissionsquellen muss ungehindert senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

2.1.9 Bei Ausfall der Abgasentsorgung ██████████ sind die betroffenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen bzw. die emissions-relevanten Verfahrensschritte unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen

abzufahren. Neue Vorgänge dürfen während der Ausfalldauer nicht begonnen werden. Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren.

2.1.10 Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die Anlage [REDACTED] sind die Befüllvorgänge von lösemittelhaltigen Produkten in der Fassabfüllung, [REDACTED] unverzüglich einzustellen. Diese Betriebszustände sind zu dokumentieren.

2.2 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 2.2.1 – 2.2.8 genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die Auflagen von 2.2.1 bis 2.2.8 keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.2.1 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

2.2.3 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d der TA Luft 2021 entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

2.2.4 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalledichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typpasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Eine Bestandsaufnahme bei bestehenden Flanschverbindungen entfällt.

2.2.5 Ab dem **1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane**, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Der Bestand ist aufzunehmen und der kontinuierliche Ersatz der Absperr- und Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz im Rahmen der Betriebsüberwachung zu verfolgen und zu dokumentieren.

2.2.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- und Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.2.7 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.2.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

Ferner kann abweichend von Satz 1 für Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m³ in denen flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft 2021 gelagert werden, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder an eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.

Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, sind die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenommen sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.

Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

2.3 Emissionsbegrenzungen

2.3.1 Emissionsbegrenzungen der Anlage E08

In den Abgasen des Wäschers [REDACTED], Auflage 2.1.5 dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid Nr. 5.2.4 IV TA Luft	200 mg/m ³
organische Stoffe, als Gesamt-C, Nr. 5.2.5 TA Luft	50 mg/m ³
davon Dioxan	20 mg/m ³

2.3.2 Die genannten Konzentrationswerte beziehen sich auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa).

2.4 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

2.4.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.4.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kontinuierliche Überwachung der Kreislaufwassermenge, pH-geregelte Zufuhr von Natronlauge ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Wäschers [REDACTED] gewährleistet ist. Störungen der Wirksamkeit der Abgaswäscher (z.B. Unterschreiten der Kreislaufwassermenge, bei dem die Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden) sind sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der

o.g. Abgaswäscher durch Registrierung der Steuerungsparameter in der Messwarte zu dokumentieren.

- 2.4.3 Anforderungen an Druckentlastungsarmaturen und Entleereinrichtungen:
Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen. Ein Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen ist mit den relevanten Betriebsparametern und Art und Menge freigesetzter Stoffe zu dokumentieren.
- 2.4.4 Betriebsaufzeichnungen/-dokumentationen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Messung und Überwachung der Emissionen

3.1 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 3.1.1 Durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren feststellen zu lassen, ob die in der Auflage 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- 3.1.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.3 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage Nr. 3.1.1 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreitet.
- Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.1.4 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
- 3.1.5 Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können abweichend von Auflage 3.1.1 die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. akkreditierte Abteilung Umweltmessungen der InfraServ Gendorf, durchgeführt werden.

3.1.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Dann sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Altötting in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen.

3.2 Messplätze

3.2.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 3.1) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.2.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

3.3.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft 2021 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.3.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (s. Auflage IV.2.3.1), ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

4. Abfallwirtschaft

4.1. Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen. In Klammer sind die werksinternen Bezeichnungen mit aufgeführt:

Betriebsinterne Abfallbezeichnung	Gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle
████	██████	
██████████	██████	
██████████	██████	
██████████████	██████	
██ ██		██████
██████████		██████

4.2 Grundsätzliches

- 4.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 4.2.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 4.2.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 4.2.4 Über Art und Menge der in der Anlage anfallenden Abfälle sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

4.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

- 4.3.1 Nicht spezifikationsgerechte Produkte (Fehlchargen) sind soweit wie möglich in die Produktion zurückzuführen.
- 4.3.2 Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrwegcontainern zu minimieren.
- 4.3.3 Leere Gebinde sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

Hinweise:

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

5. Lärm

5.1 Der anteilige Beurteilungspegel darf für die Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II - im bestimmungsgemäßen Volllastbetrieb an den Aufpunkten folgende Immissionsanteile nicht überschreiten:

MP 3, Bruck	13 dB(A)
MP 4, Burgkirchen, obere Hangkante	18 dB(A)
MP 5, Gendorf, Mozart-/Forststraße	20 dB(A)

5.2 In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antrags- und bescheidgemäß sowie entsprechend dem Stand der Schallschutztechnik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm in der jeweils gültigen Fassung.

Die ggf. durchzuführenden Maßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht von der Fachstelle Schallschutz oder einem anderen schalltechnischen Beratungsbüro zu begleiten.

Hinweis:

Die Anlagen E08, E09, E12 werden schalltechnisch gemeinsam ermittelt. Im Bescheid vom 01.04.2011, Az: 22-24-E09-G1/10 ist der 10-Jahres-Turnus verankert, so dass auch die Anlage E08 alle 10 Jahre betrachtet wird.

6. Energie

6.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

6.1.1 Allgemeine Maßnahmen:

- Auswahl geeigneter Einsatzstoffe, die einen niedrigeren Energieverbrauch oder eine bessere Energieeffizienz ermöglichen,
- Auswahl, Auslegung und Nutzung variabel nutzbarer Aggregate wie zum Beispiel Pumpen, Motoren, Gebläse, Pressen, Mühlen, Öfen, Kompressoren, Hebezeuge, Stellantriebe,
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern,
- Vermeidung von Undichtigkeiten,
- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen möglichst stabilen Anlagenbetrieb bei niedrigem Energieverbrauch,
- Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz

6.1.2 Maßnahmen bezogen auf thermische Energie

- Optimierte Brennstoffbeschickungssysteme, zum Beispiel gravimetrische oder durchflussgeregelter Systeme,
- Einsatz geeigneter Dämmungen für Apparate und Leitungen,
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten, zum Beispiel zur Vorwärmung von Einsatzstoffen, Prozessflüssigkeiten, Verbrennungsluft, Abgasen sowie zu anderen Heizzwecken oder zur Verstromung

6.1.3 Maßnahmen bezogen auf elektrische Energie

- Lastmanagementsysteme

7. Betriebseinstellung

- 7.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 7.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

8. Störfallverordnung

Hinweis:

Die Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Werk Gendorf, unterliegt der Störfallverordnung.

Die Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II – ist als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches (SRB) eingestuft.

9. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs.1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.05. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Evtl. noch hinzukommende Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

IV.

Gründe

1.

Die Anlage E08 – Sulfierungsprodukte II ist als BImSchG-Anlage genehmigt und wird aktuell von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH betrieben. Die Genehmigungspflicht nach BImSchG ergibt sich aus Ziffer 4.1.11 (G, E) der 4. BImSchV.

Mit Inkrafttreten der neuen TA Luft 2021 zum 01.12.2021 wurde das Landratsamt Altötting als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde verpflichtet, die Anforderungen zur Luftreinhaltung bei Anlagen nach BImSchG - Neu- und Bestandsanlagen - entsprechend umzusetzen (vgl. Nr. 6.2.1 der TA Luft 2021).

Die Anpassung- bzw. Sanierung der Bestandsanlagen an die neuen Anforderungen - Stand der Technik - erfolgt überwiegend im Rahmen Anlagenüberwachung (letzte Anlagenüberwachung am 25.06.2024) und wird anschließend in entsprechenden nachträglichen Anordnungen als Betreiberpflicht konkretisiert und vollziehbar festgesetzt.

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat die Umsetzung der Anforderungen gemäß TA Luft 2021 fristgerecht zu erfüllen. Grundsätzlich unterscheidet die TA Luft 2021 zwischen der allgemeinen und der verkürzten Sanierungsfrist. Die allgemeine Erfüllungsfrist bis spätestens 01.12.2026, nach Nr. 6.2.3.3 der TA Luft 2021, greift prinzipiell bei Anlagen, welche bisher dem Stand der Technik entsprachen, soweit in den Nummern 6.2.3.1, 6.2.3.4 und 6.2.3.5 der TA Luft 2021 nichts anderes bestimmt ist und keine abweichenden Fristen auf der Basis von BVT-Schlussfolgerungen zu berücksichtigen sind.

Die verkürzte Sanierungsfrist gemäß Nr. 6.2.3.2 der TA Luft 2021 von drei Jahre, gilt in der Regel bei Anlagen, welche weder die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 noch die neuen Anforderungen einhalten.

Diese Fristen sind zu beachten, es sei denn eine der unten aufgeführten Sonderregelungen zum Weiterbetrieb bzw. Übergangsregelungen findet Anwendung.

Grundsätzlich dürfen beim Einsatz von neuen Bauteilen, lediglich solche verwendet werden, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllen. Für den Einsatz von neuen Absperr- und Regelorganen gilt die Übergangsfrist gemäß Nr. 5.2.6.4 der TA Luft 2021 entsprechend.

Für den Weiterbetrieb von bestehenden Pumpen, Rührwerken, Flanschverbindungen, Absperr- und Regelorganen gelten die jeweiligen Sonderregelungen in Nr. 5.2.6.1 Abs. 2 und 4, Nr. 5.2.6.3 Abs. 6 und 7, Nr. 5.2.6.4 Abs. 4 und 5 der TA Luft 2021.

Am 18.04.2024 fand eine Besprechung zwischen der Fa. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG und dem Landratsamt Altötting zur o.g. Thematik statt. Hierbei stellte der Betreiber eine Konzeption zur Vorgehensweise vor (vgl. Protokoll vom 03.05.2024). Diesbezüglich steht eine endgültige Zustimmung seitens des Landratsamtes Altötting noch aus.

Auf die beiliegende umwelttechnische Stellungnahme vom 20.01.2025, sowie auf die beiden Schreiben zu den Auslegungsfragen vom 03.07.2025, Az. 22-824.1/6 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, vertreten durch die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG wurde vor Erlass der Anordnung die Gelegenheit sich zu äußern (Art. 28 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Dieser Anordnungsbescheid mit den Auflagen wurde in Entwurf-Form der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vorab zur Stellungnahme bzw. Abstimmung übermittelt.

2.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das Landratsamt Altötting immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Am 01.12.2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst und konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Bestehende Anlagen sind soweit erforderlich an die neue TA Luft anzupassen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Andere Rechtsvorschriften (z. B. zur Betriebssicherheit) bleiben davon unberührt.

Danach kann das Landratsamt Altötting auch nach Erteilung der Genehmigung eine Anordnung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Erfüllung seiner Pflichten treffen, die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift stellt die TA Luft 2021 eine Konkretisierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Mit Neufassung der TA Luft 2021 ergeben sich entsprechende neue Anforderungen und Pflichten für den Betreiber von BImSch-Anlagen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem **Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen** zur Emissionsbegrenzung.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung in Ziffer I. dieses Bescheids gegeben sind, liegt der Erlass der Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Einhaltung der Auflagen nach § 17 Abs. 1 BImSchG anzuordnen.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung sind geeignet die Belange des Immissionsschutzes zu gewährleisten und schadhafte Emissionen für die Umwelt präventiv zu vermeiden. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzes zur Luftreinhaltung und Schallschutz sicherzustellen, ist es erforderlich, die vom Sachgebiet 22 – Fachbereich Umwelttechnik – vorgeschlagenen Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG anzuordnen.

Auch ist die Anordnung und Festsetzung der Anforderungen in Ziffer I dieses Bescheides angemessen und verhältnismäßig, da den Belangen des Umweltschutzes grundsätzlich ein höheres Gewicht zugemessen wird, als evtl. wirtschaftliche Interessen des Betreibers, den Aufwand und die Kosten der Änderungsmaßnahme gering zu halten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis zum KG (KVz) Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1; die Kosten für die IE-Anlagenüberwachung gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG und Tarif-Nr. 8.II.0/1.22 werden separat abgerechnet.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hunseder